

Sozialleistungsbericht 2013

für den Kreis Minden-Lübbecke



Daten und Fakten

www.minden-luebbecke.de



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Minden, im Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir präsentieren Ihnen hiermit den ersten Sozialleistungsbericht des Kreises Minden-Lübbecke. Er basiert auf dem Bemessungszeitraum bis 2013. Zum ersten Mal können wir Ihnen damit Arbeitsfelder, Themenschwerpunkte und Herausforderungen aus dem Bereich Soziales in einem Bericht vorstellen. Mit dem Sozialleistungsbericht will das Kreissozialamt einen Überblick über alle im Sozialamt wahrgenommenen Aufgaben, ihre Relevanz für die Sozialpolitik des Kreises und ihre finanziellen Auswirkungen geben.

Die Grundsicherung ist bei den Hilfeleistungen durch den Kreis Minden-Lübbecke die Leistungsart mit dem bei weitem größten Fall- und Ausgabevolumen. Im Jahr 2012 hat der Kreis Minden-Lübbecke hierfür rund 14.799.000 Euro aufgewendet.

Das Sozialamt ist eines der größten Ämter der Kreisverwaltung. Neben der klassischen kommunalen Aufgabe der Sozialhilfe mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen werden dort auch Aufgaben im Rahmen des Landespflegegesetzes, der Heimaufsicht, der Versorgung von schwerbehinderten Menschen und der Ausbildungsförderung wahrgenommen.

Eine große Herausforderung für alle Beteiligten ist die Versorgung von pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie von Personen mit keinem ausreichenden Einkommen, damit sie ein Leben führen können, das der Menschenwürde entspricht.

Der Sozialleistungsbericht wendet sich nicht nur an die Mitglieder des Kreistages, sondern auch an die in der Sozialhilfe beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie Bündnispartnerinnen und -partner im Kreis Minden-Lübbecke, an alle im Sozialbereich tätigen und engagierten Verbände und Vereine, an die Städte und Gemeinden und an alle Bürgerinnen und Bürger.

Alle Interessierten sind herzlich zur Lektüre eingeladen. Der vorliegende Bericht eröffnet die große Chance, mit den Verantwortlichen auf den unterschiedlichsten Ebenen in einen konstruktiven Dialog zu treten, um den Sozialraum Kreis Minden-Lübbecke strategisch, bedarfs- und ressourcenorientiert weiter zu entwickeln.

Ich wünsche mir eine breite fachliche und politische Diskussion. Anregungen zur Weiterentwicklung der Aufbereitung nimmt das Sozialamt mit Interesse entgegen.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreissozialamtes, die an diesem umfangreichen und aussagekräftigen Bericht mitgearbeitet haben.

Ihr

Dr. Ralf Niermann
Landrat des Kreises Minden-Lübbecke



Minden, im Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem Sozialleistungsbericht 2013 gibt der Kreis Minden-Lübbecke in kompakter Form einen Überblick über die Entwicklungen der Sozialleistungen der zurückliegenden Jahre.

Der Sozialleistungsbericht soll als Grundlage die produktbezogenen Daten des Amtes 50 (Sozialamt) aus den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 vergleichend darstellen und darüber hinaus, soweit möglich, Prognosen für das Jahr 2013 einbeziehen.

Im Vorgriff auf den produktorientierten Haushalt ist dieser erste Sozialleistungsbericht an dem Produktplan des Kreissozialamtes orientiert.

Der Produktplan ist allerdings nicht deckungsgleich mit der Organisationsstruktur des Amtes. Insofern wird diesem Bericht ein Aufgabengliederungsplan des Kreissozialamtes und ein Verwaltungsgliederungsplan des Kreises Minden-Lübbecke angefügt.

Auf der Grundlage des Produktplanes des Sozialamtes des Kreises Minden-Lübbecke werden sowohl die Leistungen der Arbeitsgruppe 1 „Sozialhilfe und Landespflegegesetz“ als auch die der Arbeitsgruppe 2 „Schwerbehindertenangelegenheiten und Ausbildungsförderung“ in Zahlen und Daten beschrieben.

Der Hinweis auf die organisatorische Zuordnung eines Produktes oder einer Leistung im Rahmen eines Produktes erfolgt jeweils bei der Beschreibung des Produktes bzw. der Leistung.

Mein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erstellung und Entwicklung dieses ersten Sozialleistungsberichts für den Kreis Minden-Lübbecke mitgearbeitet haben.

Beim Studium des Sozialleistungsberichts 2013 wünsche ich Ihnen abschließend aufschlussreiche Informationen.

Wolfgang Backs

Sozialamtsleiter Kreis Minden-Lübbecke



Inhaltsverzeichnis

Produkte des Produktbereiches 005 -

Soziales

Produkt 005 001 001 -	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	7
Produkt 005 001 002 -	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	9
Produkt 005 001 003 -	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	14
Produkt 005 001 004 -	Hilfe zur Pflege.....	19
Produkt 005 001 005 -	Sonstige Hilfeleistungen.....	30
Produkt 005 003 001 -	Sozialplanung und Behindertenkoordination.....	36
Produkt 005 003 003 -	Schwerbehindertenangelegenheiten.....	41
Produkt 005 003 004 -	Ausbildungsförderung.....	47
Produkt 005 003 007 -	Heim- und Versicherungsaufsicht.....	49
Produkt 005 003 009 -	Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht.....	53

Anhänge

Übersicht über die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten.....	57
Verwaltungsgliederungsplan Kreisverwaltung Minden-Lübbecke.....	60

Produkt 005 001 001: Hilfe zum Lebensunterhalt

Produktbereich 005: Soziale Leistungen
Produktgruppe 001: Sozialhilfeangelegenheiten
Produkt 001: Hilfe zum Lebensunterhalt

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person
Sozialamt	Wolfgang Backs

Beschreibung: Laufende und einmalige Hilfeleistungen an Personen in einer Notlage, die die Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht ermöglicht und die durch eigene Mittel und Kräfte nicht behoben werden kann.

Auftragsgrundlage: SGB XII, Sozialhilfeangelegenheiten

Zielgruppe: Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Ziel 2011:
 Beibehaltung der niedrigen Quote stattgegebener Widersprüche von unter 5%.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Anspruchsberechtigt sind Personen,

- für die kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II besteht oder

- die keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben.

Demnach sind nur noch Personen anspruchsberechtigt, die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit ausüben können, z.B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder längerfristig Erkrankte.

Die Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ist durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert worden. Sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Sozialämter eingelegt werden, entscheidet der Kreis Minden-Lübbecke über die Widersprüche. Im Jahr 2011 ist in diesem Sachgebiet über 24 Widersprüche entschieden worden, wobei zwei Widersprüchen stattgegeben wurde. Im Jahr 2012 wurden 20 Widersprüche erhoben. Drei Widersprüchen konnte abgeholfen werden.

	2009	2010	2011	2012
Bedarfsgemeinschaften	420	402	436	432
Widerspruchsverfahren	24	20	24	20
Prozentquote stattgegebene Widersprüche	4,17	10,00	8,33	15,00

Die Transferaufwendungen und Fallzahlen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Die Entwicklung in den vergangenen vier Jahren stellt sich wie folgt dar:

	2009	2010	2011	2012
Bedarfsgemeinschaften	420	402	436	432
Transferaufwendungen laufende Leistungen	2.576.912,80 €	2.754.388,98 €	2.801.773,41 €	2.746.542,47 €
einmalige Leistungen	41.932,60 €	38.875,36 €	34.232,76 €	33.082,66 €

Produkt 005 001 002: Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung

Produktbereich 005: Soziale Leistungen
Produktgruppe 001: Sozialhilfeangelegenheiten
Produkt 002: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person
Sozialamt	Wolfgang Backs

Beschreibung: Sicherstellung des grundlegenden Bedarfs für den Lebensunterhalt für über 64 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen.

Auftragsgrundlage: SGB XII, Sozialhilfeangelegenheiten, 4. Kapitel

Zielgruppe: Personen über 64 Jahre sowie dauernd erwerbsgeminderte Personen zwischen 18 und 64 Jahre, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht aus eigenen Kräften bestreiten können.

Ziel 2011:
 Beibehaltung der niedrigen Quote stattgegebener Widersprüche von unter 5% (ohne Heimfälle).

Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Allgemeines

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Vierten Kapitel des SGB XII geregelt. Anspruch auf diese Sozialleistung haben, sofern der notwendige Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung sind,
 - Personen die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- Aufgrund des künftigen Renteneintrittsalters von 67 Jahren unterliegt diese Altersgrenze einer stufenweisen Anhebung entsprechend dem Geburtsjahr.

Der Leistungsumfang der Grundsicherung entspricht dem notwendigen Lebensunterhalt der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst die Regelleistung, die angemessenen Kosten der Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfzuschläge und Beihilfe für einmalige Bedarfe.

Der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzt, anders als die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Stellung eines entsprechenden Antrages voraus. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Hauptgrund für den Verzicht des Gesetzgebers auf den Unterhaltsrückgriff war die Bekämpfung verschämter Altersarmut. Viele ältere Menschen haben Sozialleistungen trotz Hilfebedürftigkeit nicht in Anspruch genommen, um einen Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder zu vermeiden.

Der Bund beteiligt sich pauschal an den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um durch den fehlenden Unterhaltsrückgriff entstehende Einnahmeausfälle auszugleichen.

Im Jahr 2009 betrug die Bundesbeteiligung 13 %, im Jahr 2010 14 % und im Jahr 2011 15 % der Aufwendungen des Vorvorjahres. Im Jahr 2012 ist die Bundesbeteiligung auf 45 % der Aufwendungen des Vorvorjahres gestiegen. Für das Jahr 2013 erstattet der Bund einen Anteil von 75 % und ab dem Jahr 2014 einen Anteil von 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

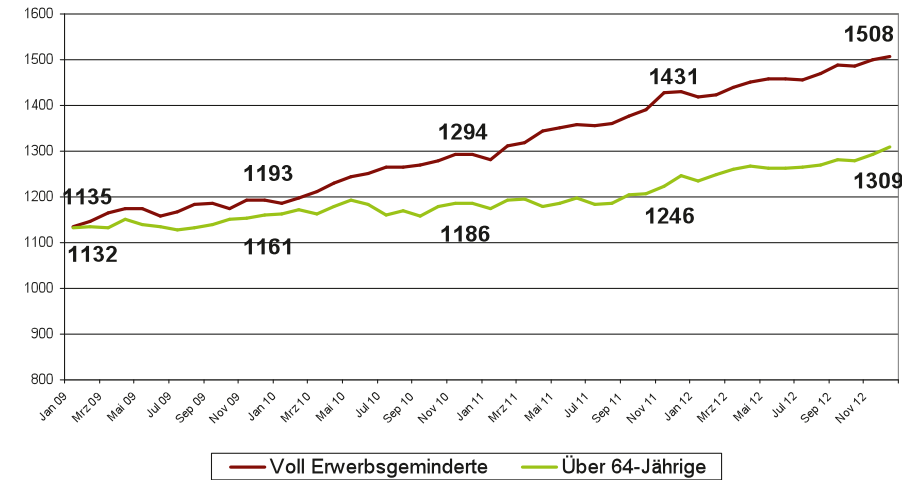
Die Bearbeitung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert worden. Sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Sozialämter eingelegt werden, entscheidet der Kreis Minden-Lübbecke über die Widersprüche. Im Jahr 2011 ist in diesem Sachgebiet über 72 Widersprüche entschieden worden, wobei sieben Widersprüchen stattgegeben wurde. Im Jahr 2012 wurden 74 Widersprüche erhoben, sieben Widersprüchen konnte abgeholfen werden.

	2009	2010	2011	2012
Bedarfsgemeinschaften	2354	2480	2677	2817
Widerspruchsverfahren	45	48	72	74
Prozentquote stattgegebene Widersprüche	4,44	10,00	9,72	9,46

Zu Beginn des Jahrs 2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Der maßgebliche Regelbedarf für den Leistungsberechtigten ergibt sich nunmehr aus den Regelbedarfsstufen. Die neu geschaffene Regelbedarfsstufe 3 sieht eine eigene Leistungshöhe für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt, vor. Bis zu dieser Änderung hatte der genannte Personenkreis Anspruch auf den Regelsatz für Alleinstehende. Durch die Leistungsgewährung entsprechend der neuen Regelbedarfsstufe 3 ergeben sich geringere Grundsicherungsansprüche. Hiergegen wurde in einer Vielzahl von Fällen Widerspruch erhoben.

Fallzahlen

Die Zahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen steigt stetig an. Im Dezember 2010 haben 2480 Bedarfsgemeinschaften Leistungen bezogen, im Dezember 2011 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf 2677 angestiegen. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von 9 % innerhalb eines Jahres. Im Dezember 2012 haben 2817 Bedarfsgemeinschaften Leistungen erhalten. Die genaue Entwicklung der Fallzahlen ist dem beigefügten Schaubild zu entnehmen:



Ausgaben

	2009	2010	2011	2012
Grundsicherung an voll Erwerbsgeminderte a.v.E.	6.736.255 €	7.427.012 €	8.289.044 €	8.779.377,82 €
Grundsicherung an über 64jährige a.v.E.	4.892.417 €	5.238.500 €	5.606.436 €	6.019.624,53 €
Transferaufwendungen insgesamt	11.718.672 €	12.665.512 €	13.895.480 €	14.799.002,35 €

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist von einem weiteren Ausgabenanstieg für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen auszugehen.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht eine Entscheidung zur angemessenen Wohnfläche in Nordrhein-Westfalen getroffen. Das Urteil ist im Kreis Minden-Lübbecke dahingehend umgesetzt worden, dass bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ab Mai 2012 die angemessene Wohnungsgröße für eine Person auf 50 qm zuzüglich 15 qm für jede weitere Person im Haushalt angepasst wurde. Die rückwirkende Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist unter Anwendung von § 44 SGB X erfolgt.

Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben ebenfalls Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Die Leistung umfasst den Regelbedarf und die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes. Im Kreis Minden-Lübbecke beträgt der Grundsicherungsanspruch in Einrichtungen seit dem 01.06.2011 648,00 €. Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 49,47 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen des Hilfebedürftigen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Zum 31.12.2012 haben zu Lasten des Kreises Minden-Lübbecke insgesamt 301 Personen Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen erhalten. Zum 31.12.2011 waren 240 Personen anspruchsberechtigt und zum 31.12.2010 erhielten 201 Personen Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen.

Für die Grundsicherung in Einrichtungen sind für den Kreis Minden-Lübbecke folgende Aufwendungen entstanden:

	2009	2010	2011	2012
Grundsicherung an über 64jährige in Einrichtungen	770.419 €	780.018 €	970.663 €	1.316.865,64 €

Der zum 01.06.2011 in Kraft getretene grundsicherungsrelevante Mietspiegel für den Kreis Minden-Lübbecke erforderte eine Anpassung der Unterkunfts- und Heizungspauschale, sodass sich die Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen im Jahr 2011 erhöht haben. Der höhere Grundsicherungsanspruch in Einrichtungen und gestiegene Fallzahlen führten im Jahr 2011 zu erheblich höheren Aufwendungen im Verhältnis zu den Vorjahren.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 zur Festlegung der Angemessenheit der Wohnfläche ist der grundsicherungsrelevante Mietspiegel für den Kreis Minden-Lübbecke an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst worden. Insofern sind auch die Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen im Laufe des Jahres 2012 auf 675,00 € angehoben worden.

Produkt 005 001 003: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Produktbereich 005: Soziale Leistungen
Produktgruppe 001: Sozialhilfeangelegenheiten
Produkt 003: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Sozialamt	Verantwortliche Person Wolfgang Backs
--	---

Beschreibung: Gewährung von Hilfen zur Eingliederung in Beruf, Gesellschaft und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben an Behinderte und von einer Behinderung bedrohte Personen, sofern nicht gleichartige Ansprüche gegen andere bestehen.

Auftragsgrundlage: SGB XII i.V.m. SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Zielgruppe: Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Personen.

Ziel 2011:
Antragsabwicklung nach Vorlage sämtlicher Unterlagen innerhalb eines Monats in 90% aller Fälle bei gleichbleibendem Personalbestand.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII für behinderte Kinder umfasst Maßnahmen der Schulbildung, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten der behinderten Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch dieser Kinder im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Aus Mitteln der Eingliederungshilfe werden im Rahmen der Hilfen für eine angemessene Schulbildung die Kosten eines Integrationshelfers und die Kosten für heilpädagogische Maßnahmen übernommen.

Die Tätigkeiten des Integrationshelfers richten sich nach dem Behinderungsbild und dem jeweiligen Bedarf des behinderten Kindes. Manche benötigen den Integrationshelfer für den ganzen Schultag, andere nur für einzelne Bereiche, wie in den Pausen oder beim Sportunterricht. Durchschnittlich sind für das laufende Schuljahr 21 Wochenstunden (Zeitstunden) pro Kind bewilligt worden. Es werden entsprechend der Rechtsprechung sowohl die Kosten für pflegereiche Hilfen (z.B. Nahrungsaufnahme, Mobilität, Toilettengang, Umkleiden) als auch Eingliederungshilfen (z.B. Orientierung, Kommunikation) übernommen. Zusätzlich werden auch Zeitanteile aus dem Bereich Pädagogik (z.B. Assistenz bei im Unterricht geforderten Aufgabenstellungen) aus Sozialhilfemitteln übernommen.

Im Kreis Minden-Lübbecke sind die Lebenshilfe, PariSozial Minden-Lübbecke sowie unterstützende Dienste der Lebenshilfe als Anbieter für die schulbegleitende Betreuung durch Integrationshelfer tätig.

Fallzahlen Integrationshelfer und Kosten

Jahr	Fälle	Kosten
2009	105	1.013.845 €
2010	121	1.090.059 €
2011	137	1.246.808 €
2012	158	1.515.937 €

Die Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst gemäß § 12 der VO zu § 60 SGB XII auch **heilpädagogische** sowie sonstige Maßnahmen zugunsten der behinderten Kinder, wenn die Maßnahme erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Heilpädagogische Maßnahmen werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit **§ 55 SGB IX** auch für behinderte Kinder erbracht, die noch nicht eingeschult sind.

Nach den gleichen Bestimmungen wurden die Kosten der **Frühförderung** im Früherkennungszentrum (FEZ) Klinikum Minden von behinderten noch nicht eingeschulten Kindern bis zur Umwandlung des FEZ Klinikum Minden am 01.10.2010 zur Interdisziplinären Frühförderstelle aus Eingliederungshilfemitteln übernommen.

Aus Eingliederungshilfemitteln werden darüber hinaus **Autismustherapien**, pädagogische Hilfen durch die Gehörlosenhilfe und Hilfen für hörbehinderte Kinder durch das Institut Integrare, Porta Westfalica, übernommen.

Fallzahlen heilpädagogische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen/ FEZ/ Therapien

Jahr	Fälle	Kosten
2009	402	364.334 €
2010	486	407.645 €
2011	231	266.217 €
2012	238	259.702 €

Interdisziplinäre Frühförderung

Als wesentlicher Bestandteil der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderungen bedrohte Menschen richtet sich die Frühförderung an Kinder im Vorschulalter. Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen in den Sozialgesetzbüchern IX (Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen) und XII (Sozialhilfe) sowie der Frühförderungsverordnung die Wichtigkeit früher Hilfen deutlich gemacht. Das Besondere im SGB IX ist die Einführung und Definition der Frühförderung als Komplexleistung. Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinären abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, heilpädagogischer, psychologischer und sozialpädagogischer Leistungen. Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es derzeit drei anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen.

Seit dem Start der ersten Interdisziplinären Frühförderstelle im August 2008 sind beim Kreis Minden-Lübbecke nachfolgend aufgeführte Anträge auf Komplexleistung eingegangen:

	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl der Neu- bzw. Wiederholungsanträge	56	105	257	277	452
davon: bewilligte Anträge	40	40	143	135	236
abgelehnte Anträge	13	56	78	44	94
davon: med.-therap. Maßnahmen	7	16	29	25	23
heilpäd. Maßnahmen	5	18	30	17	35
anderw. erl. Anträge	3	5	19	6	5
zurückgezogene Anträge		4	17	12	5
in Bearbeitung				80	52

Durchschnittliche Kosten pro Kind in der IFF für 12 Monate =

4.100 € (Anteil des Kreises)

Ausgaben 2009 für 2 IFF: 190.570 €

Ausgaben 2010 für 2 IFF: 254.600 €

Ausgaben 2011 für 3 IFF: 405.000 €

Ausgaben 2012 für 3 IFF: 612.062 € (in diesem Betrag ist eine Nachzahlung für 2011 enthalten)

Familienentlastende Dienste

Der Kreis Minden-Lübbecke hat durch „Vereinbarungen über die Finanzierung des Familienentlastenden Dienstes für behinderte Menschen und der Freizeitbetreuung für alleinstehende behinderte Menschen sowie der Ferienbetreuung“ mit der Lebenshilfe Minden e.V. und den Unterstützenden Diensten der Lebenshilfe Lübbecke als Leistungsanbieter folgende Leistungen vereinbart:

- 30 Stunden pro Kalenderquartal Familienentlastende Dienste für behinderte Menschen in der Herkunftsfamilie (27 Stunden für Kinder bis 5 Jahre)
- 30 Stunden pro Kalenderquartal Freizeitbetreuungsmaßnahmen für alleinstehende behinderte Menschen
- zusätzlich 25 Stunden pro Kalenderjahr Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche.

Fallzahlen

Jahr	FeD	Freizeitbetreuung für alleinstehende behinderte Menschen	Ferienbetreuung	Kosten
2009	203	60	37	276.400 €
2010	204	64	45	311.217 €
2011	205	60	49	269.878 €
2012	195	25	40	272.636 €

Wohnraumanpassung

Behinderten Menschen kann eine Beihilfe für notwendige behinderungsbedingte Umbauten ihrer Wohnung gemäß §§ 55 (2)5 SGB IX in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII gewährt werden, um ihnen einen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Vorrangig kommen Leistungen der Pflegeversicherung, der Wohnungsbauförderung und Leistungen der Unfallversicherung in Betracht.

Fallzahlen und Ausgaben

Jahr	Fälle	Kosten
2009	6	198,97 €
2010	8	10.227,54 €
2011	13	4.405,75 €
2012	10	13.256,56 €

Produkt 005 001 004: **Hilfe zur Pflege mit Leistungen nach dem Landespflegegesetz**

Produktbereich 005: Soziale Leistungen

Produktgruppe 001: Sozialhilfeangelegenheiten

Produkt 004: Hilfe zur Pflege mit Leistungen nach dem Landespflegegesetz

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Sozialamt

Verantwortliche Person

Wolfgang Backs

Beschreibung: Gewährung von Hilfeleistungen in der Pflege und von Hilfsmitteln an Personen, die wg. Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen auf längere Dauer in höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Auftragsgrundlage: SGB XII, Pflegeversicherungsgesetz, SGB XI, Landespflegegesetz, PflegeeinrichtungsförderVO u.a. VO zum Landespflegegesetz, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers.

Zielgruppe: Leistungsberechtigte nach SGB XII, Sozialämter, Gesundheitsamt, Betreuer bzw. Angehörige von Pflegebedürftigen, Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen.

Ziele 2011:

- Förderung des Verbleibs älterer und hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit (gesetzlicher Vorrang).
- Erhöhung der vereinnahmten Unterhaltserträge bei gleichbleibender Rechtslage und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der besetzten Mitarbeiter/innenstellen um jährlich 1% bis zum Jahre 2010.

Ziele 2012:

Ziel 1:

Es ist angestrebt, die Erträge aus Unterhaltsverpflichtungen kontinuierlich zu erhöhen und den im GPA-Bericht dargestellten Mittelwert in Höhe von 316 € zu erreichen.

Ziel 2:

Es ist angestrebt, den Anteil der Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen kontinuierlich zu erhöhen und den im GPA-Bericht dargestellten Benchmark in Höhe von 31,0 % zu erreichen.

Ziel 3:

Es ist angestrebt, den Anteil der Pflegestufe 0 an der Fallzahl Hilfe zur Pflege kontinuierlich zu senken und den im GPA-Bericht dargestellten Mittelwert in Höhe von 12,3 % zu erreichen.

Allgemeines

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind an die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI angeglichen. Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Zur Deckung des Pflegebedarfes beinhaltet die Hilfe zur Pflege folgende Leistungen:

- häusliche Pflege,
- Hilfsmittel,
- teilstationäre Pflege (z. B. Tagespflege),
- Kurzzeitpflege,
- stationäre Pflege.

Hilfe zur Pflege wird nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige weder die Kosten selbst tragen kann, noch Leistungen von anderen erhält. Die Leistungen der Pflegekasse gehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe vor.

Hilfe zur häuslichen Pflege

Auch nach Einführung der Pflegeversicherungsleistungen nach dem SGB XI kommen noch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Betracht, wenn die pflegebedürftige Person

- nicht pflegeversichert ist,
- nicht mindestens erheblich pflegebedürftig ist,
- Vorversicherungszeiten nicht erfüllt sind,
- die pauschalen Leistungen der Pflegekasse nicht für die Besonderheiten des Einzelfalles ausreichen.

Die Hilfe zur Pflege soll möglichst im häuslichen Bereich geleistet werden und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen. Mit den Regelungen in § 13 Abs. 2 SGB XII wird der Vorrang der ambulanten vor den teilstationären und stationären Leistungen gesetzlich verankert. Ziel der häuslichen Pflege ist daher die Förderung des Verbleibs älterer und hilfebe-

dürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit. Die häusliche Pflege soll vorrangig vor stationären Leistungen in Anspruch genommen werden.

Im Kreis Minden-Lübbecke stellt sich das Verhältnis von Personen in häuslicher Pflege zu Personen in stationärer Pflege wie folgt dar:

	2009	2010	2011	2012
Gesamtzahl Pflegebedürftige	1.195	1.254	1.277	1.324
davon Fallzahl Heimpflege	863	890	918	965
davon Fallzahl häusliche Pflege	332	364	359	359
Entwicklung des Anteils ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Pflege insgesamt in %	27,78	29,03	28,10	27,11

Die Entwicklung der Fallzahlen und der Ausgaben im Bereich der häuslichen Pflege ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

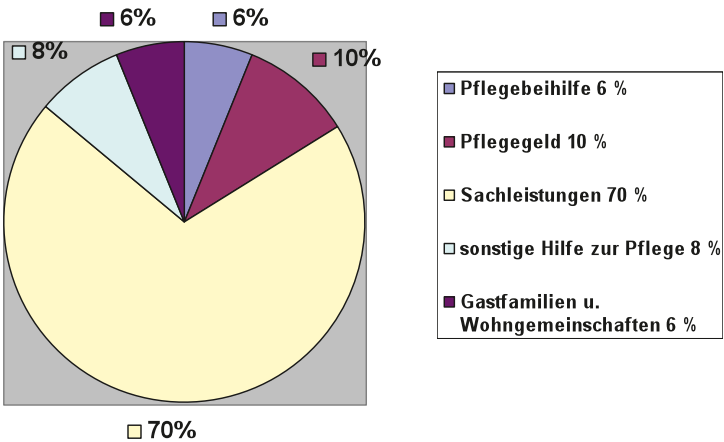
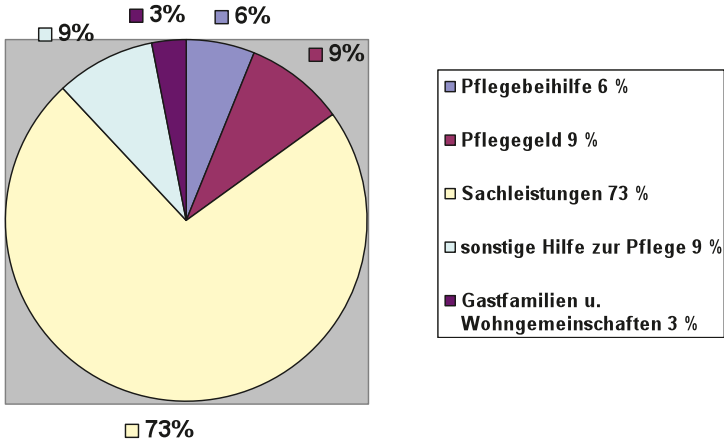
Durchschnittliche monatliche Fallzahlen häusliche Pflege

	2010	2011	2012
Pflegebeihilfe Stufe 0	56	57	56
Pflegegeld Stufe 1	18	21	21
Pflegegeld Stufe 2	8	9	10
Pflegegeld Stufe 3	3	2	1
Pflegesachleistungen	218	204	202
Ausgleichsbetrag Art. 51 PflegeVG	38	36	32
Familienpflege	0	2	2
Betreuung in Wohngemeinschaften	0	2	4
Tagespflege	23	25	31

Aufwendungen häusliche Pflege

	2010	2011	2012
Pflegebeihilfe Stufe 0	84.728 €	85.512 €	82.796 €
Pflegegeld Stufe 1-3	131.116 €	137.305 €	152.278 €
Sachleistungen Stufe 0-3 (Pflegedienst)	1.120.398 €	1.067.593 €	1.032.161 €
Sonstige Hilfe zur Pflege	138.000 €	130.628 €	114.352 €
Hilfe zur Pflege in Gastfamilien u. Wohngemeinschaften	18.451 €	46.945 €	85.083 €
Insgesamt	1.492.635 €	1.467.982 €	1.466.670 €

Die meisten Aufwendungen in der ambulanten Pflege entfallen auf die Sachleistungen, d.h. auf Leistungen, die durch Pflegedienste erbracht werden. Die nachstehenden Grafiken verdeutlichen die Anteile der jeweiligen Leistungsarten an den Gesamtaufwendungen für die Jahre 2011 und 2012:



Pflegegeld/Pflegebeihilfe

Das Pflegegeld wird als Pauschbetrag gezahlt und soll Pflegebedürftige in die Lage versetzen, den selbst beschafften ehrenamtlichen Pflegekräften eine Anerkennung zukommen zu lassen. Es dient damit der Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft von Angehörigen, Freunden und Nachbarn. Pflegegeld erhalten Personen, die nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind. Das Pflegegeld entspricht den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI und betrug monatlich

	2011	2012
in Pflegestufe 1	225 €	235 €
in Pflegestufe 2	430 €	440 €
in Pflegestufe 3	685 €	700 €.

Eine Pflegebeihilfe erhalten Pflegebedürftige mit Pflegestufe 0 bei einer Pflegedauer (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) von mehr als 30 Minuten täglich. Sie ist gestaffelt nach der Pflegedauer und beträgt zwischen 20 und 80% des Pflegegeldes in Pflegestufe 1.

Pflegesachleistungen

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf Pflegesachleistungen nach § 65 SGB XII wird nach dem individuellen Bedarf der pflegebedürftigen Person bemessen. Die Sozialhilfe ist, im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegeversicherung, nicht auf festgesetzte Höchstbeträge begrenzt. Der Leistungsumfang beruht auf dem Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und den Feststellungen der Pflegefachkraft. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den mit den ambulanten Pflegediensten abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Vorrangig anzurechnen sind die Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe von

	2011	2012
Pflegestufe 1	440 €	450 €
Pflegestufe 2	1040 €	1100 €
Pflegestufe 3	1510 €	1550 €
Pflegestufe 3 Härtefall	1.918 €	1918 €.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Der Kreis Minden-Lübbecke ist als örtlicher Sozialhilfeträger zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr. Für die Gewährung von Leistungen an Personen bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig. Die Aufgaben für diesen Personenkreis werden jedoch im Rahmen der Delegation durch den Kreis Minden-Lübbecke wahrgenommen.

Sofern die grundsätzlich vorrangige Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen in der Häuslichkeit nicht mehr ausreichend ist oder durch Angehörige, Nachbarn oder Bekannte nicht mehr sichergestellt ist, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII gewährt. Wichtige Voraussetzung ist die Notwendigkeit der Heimunterbringung. Sie ist gegeben, wenn die dauerhafte Heimunterbringung aus pflegefachlichen Gründen notwendig ist und eine individuelle Betreuung und Pflege in der eigenen Wohnung nicht ausreicht oder nicht sichergestellt ist.

Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen erbringt die Pflegekasse nach § 43 SGB XI für die pflegebedingten Aufwendungen pauschale Leistungen. Die monatlichen Pflegekassenleistungen betragen

	ab 01.01.2010	ab 01.01.2012
Pflegestufe 1	1.023 €	1.023 €
Pflegestufe 2	1.279 €	1.279 €
Pflegestufe 3	1.510 €	1.550 €
Pflegestufe 3 Härtefall	1.825 €	1.918 €.

Die Leistungen der Pflegekasse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern die verbleibenden Heimkosten und der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Heimbewohners und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten beglichen werden können, ist ergänzende Hilfe zur Pflege nach §§ 27b, 61 ff SGB XII zu gewähren.

Durchschnittliche monatliche Fallzahlen vollstationäre Pflege (ab 65. Lebensjahr)

	2009	2010	2011	2012
Pflegestufe 0	127	119	108	103
Pflegestufe 1	237	248	235	250
Pflegestufe 2	314	317	348	355
Pflegestufe 3	183	193	212	238
Gesamt	861	877	903	946
LWL insgesamt	127	122	127	143

Anteil Leistungsempfänger je Pflegestufe vollstationäre Pflege (ab 65. Lebensjahr)

	2009	2010	2011	2012
Pflegestufe 0	14,75 %	13,57 %	11,96 %	10,89 %
Pflegestufe 1	27,53 %	28,28 %	26,02 %	26,43 %
Pflegestufe 2	36,47 %	36,15 %	38,54 %	37,53 %
Pflegestufe 3	21,25 %	22,01 %	23,48 %	25,16 %

Der Kreis Minden-Lübbecke ist bestrebt, den Anteil der Pflegestufe 0 an der Fallzahl Hilfe zur Pflege kontinuierlich zu senken. Im Bereich der vollstationären Pflege sind die Fallzahlen der Pflegestufe 0 rückläufig.

Transferaufwand stationäre Pflege

	2010	2011	2012
Pflegestufe 0	1.960.087 €	1.959.073 €	1.989.346 €
Pflegestufe 1	1.518.024 €	1.480.720 €	1.345.610 €
Pflegestufe 2	2.696.289 €	2.923.671 €	2.956.132 €
Pflegestufe 3	2.093.235 €	2.462.305 €	2.645.841 €
Gesamt	8.267.635 €	8.825.769 €	8.936.929 €

Pflegefachkraft

Damit das Prinzip „ambulant vor stationär“ auch zielgerichtet umgesetzt werden kann, sind zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die eine ambulante Versorgung unter Einbeziehung professioneller oder komplementärer Angebote sicherstellen. Seit dem 01.11.2010 beschäftigt der Kreis Minden-Lübbecke eine Pflegefachkraft.

Durch die Pflegefachkraft erfolgt eine aufsuchende Beratung vor Ort. Sie zeigt Hilfemöglichkeiten auf, welche die Pflege und den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit erleichtern. Sie ermit-

telt den Umfang des Pflegebedarfes und erstellt auch eigene Pflegegutachten bei nicht pflegeversicherten Personen.

Die Beteiligung der Pflegefachkraft führt in der häuslichen Pflege zu Einsparungen bei den Fallkosten durch Qualitätssicherungsbesuche und die Überprüfung und Festlegung des notwendigen Umfangs pflegerischer Leistungen im jeweiligen Einzelfall. Im Rahmen regelmäßiger Qualitätssicherungsbesuche konnten im Jahr 2011 in 53 Fällen die Ausgaben um insgesamt 12.750 € verringert werden.

Ziel der Einbindung der Pflegefachkraft des Sozialhilfeträgers in die Hilfeplanung ist, den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu fördern. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Pflegefachkraft ist in diesem Zusammenhang die Prüfung der Heimpflegebedürftigkeit. Alle Personen, die bei Antragstellung in eine Pflegestufe eingestuft sind oder bei denen Pflegestufe 1 vorliegt, werden in der Regel bezüglich der Notwendigkeit der Heimunterbringung durch die Pflegefachkraft begutachtet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit bezieht sich auf die Anlaufstelle häusliche Gewalt in der Pflege.

Im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 sind im Rahmen der Prüfung zur Notwendigkeit einer Heimunterbringung in 27 Fällen Heimaufenthalte vermieden oder verkürzt worden. Damit waren verminderte Ausgaben in der vollstationären Pflege in Höhe von 26.420 € verbunden.

Im Jahr 2012 hat die Pflegefachkraft 119 Gutachten zur Notwendigkeit der Heimunterbringung erstellt. Für 94 Personen, die bei Heimaufnahme nicht in eine Pflegestufe oder in Pflegestufe 1 eingestuft waren, hat sie die Notwendigkeit der Heimunterbringung bestätigt. Gründe hierfür sind z.B. notwendige Hilfen beim Toilettengang in der Nacht, Sturzgefahr oder Verwahrlosungstendenzen.

Bei 24 Personen war nach den Feststellungen der Pflegefachkraft eine Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht oder nur vorübergehend gegeben. Als Folge aus diesen Feststellungen (sonstige Aufzählungen sind mit einem schwarzen Kreis gekennzeichnet)

- ist eine Person in einer Gastfamilie aufgenommen worden,
- nahmen vier Personen von einer vollstationären Unterbringung Abstand,
- sind acht Personen lediglich befristet vollstationär untergebracht worden und anschließend in die Wohnung zurückgekehrt,

- sind zehn Personen zunächst befristet vollstationär in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen worden, der Auszug ist derzeit noch offen,
- bleibt eine Person nach nochmaliger Begutachtung dauerhaft in der Pflegeeinrichtung.

Neben der hauptamtlichen Pflegefachkraft wird eine weitere Pflegefachkraft auf Honorarbasis beschäftigt. Diese Fachkraft hat im Jahr 2012 40 Aufträge für Begutachtungen erhalten. Sie bezogen sich überwiegend auf Feststellungen zur Notwendigkeit von Haushaltshilfen, Qualitätssicherungsbesuche, Wohnumfeldverbesserungen.

Unterhalt

Kinder sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ihren bedürftigen Eltern gegenüber grundsätzlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sofern sie finanziell dazu in der Lage sind. Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsempfänger gegenüber seinen Angehörigen nach dem BGB hat, gehen nach § 94 SGB XII kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege entstehenden Kosten. Zum 01.01.2011 sind die Selbstbehalte beim Elternunterhalt angehoben worden. Der Selbstbehalt, nach den sog. „Hammer Leitlinien“ für das alleinstehende unterhaltspflichtige erwachsene Kind, hat sich von 1.400 Euro auf 1.500 Euro monatlich erhöht. Der Freibetrag für den Ehepartner des unterhaltspflichtigen Kindes wurde von 1.050 Euro auf 1.200 Euro monatlich angehoben. Das bedeutet, dass für Ehepaare jetzt ein sogenannter Mindest-Familienselbstbehalt in Höhe von 2.700 Euro monatlich gilt. Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 50 % berücksichtigt, so dass sich der Selbstbehalt weiter erhöht.

Im Jahr 2010 wurden folgende Unterhaltsberechnungen durchgeführt:

	stationäre Pflege	ambulante Pflege
Unterhaltsberechnungen	637	48
davon leistungsfähig	109	11

Im Jahr 2011 wurden folgende Unterhaltsberechnungen durchgeführt:

	stationäre Pflege	ambulante Pflege
Unterhaltsberechnungen	480	64
davon leistungsfähig	82	5

Im Jahr 2012 wurden folgende Unterhaltsberechnungen durchgeführt:

	stationäre Pflege	ambulante Pflege
Unterhaltsberechnungen	1806	666
Unterhaltsberechnungen	634	44
davon leistungsfähig	148	19

Im Produkt 005 001 004 (Hilfe zur Pflege) wurden in den letzten Jahren folgende Unterhaltszahlungen vereinnahmt:

	2009	2010	2011	2012
häusliche Pflege	12.687,84 €	9.874,73 €	14.952,74 €	16.008 €
stationäre Pflege	144.036,12 €	151.114,81 €	225.686,84 €	209.850 €

Im Zeitraum Februar 2008 bis August 2009 war eine der beiden Stellen in der Unterhaltssachbearbeitung nicht besetzt. Die Nichtbesetzung einer Stelle und auch die wirtschaftliche Lage der Unterhaltspflichtigen führten in diesen Jahren zu einer deutlichen Verringerung der Unterhaltserträge.

Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

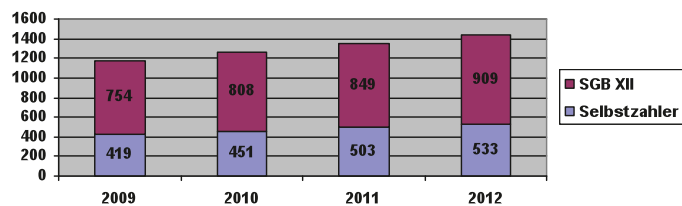
Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß § 12 PfG NW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des 1. bis 3. Abschnitts des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50,00 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht ab-

hängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 €.

Für Heimbewohner der Pflegestufe 0 besteht kein Anspruch auf Pflegegeld. Diese Personen zahlen die Investitionskostenanteile selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit werden sie aus Sozialhilfemitteln übernommen.

Die Entwicklung der Pflegegeldzahlungen geht aus dem nachstehenden Diagramm hervor:

Fallzahlen Pflegegeld



Selbstzahler können mit den eigenen Einkünften (z.B. Renten und Pflegeversicherungsleistungen) das Heimentgelt, das sich aus den Pflegekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten zusammensetzt, weitgehend selbst finanzieren. Ein Zuschussbedarf besteht lediglich bei den Investitionskosten.

Aufwendungen Pflegegeld

	2009	2010	2011	2012
SGB XII Empfänger	4.264.242 €	4.713.470 €	5.046.587 €	5.349.048 €
Selbstzahler	2.305.726 €	2.550.387 €	2.861.678 €	3.176.605 €

Eine Vielzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Minden-Lübbecke hat in den vergangenen Jahren Renovierungs- und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Dies führt zu deutlich höheren Investitionskosten in den Einrichtungen und somit auch zu einem höheren Aufwand für Pflegegeld. Ferner sind die Fallzahlen angestiegen.

Produkt 005 001 005: Sonstige Hilfeleistungen

Produktbereich 005: Soziale Leistungen
Produktgruppe 001: Sozialhilfeangelegenheiten
Produkt 005: Sonstige Hilfeleistungen

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
 Sozialamt

Verantwortliche Person
 Wolfgang Backs

Beschreibung: Sicherstellung von sonstigen Hilfeleistungen (Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen, Bestattungskosten) durch Gewährung entsprechender Hilfen bzw. Übernahme der entsprechenden Kosten.

Auftragsgrundlage: SGB XII - Sozialhilfeangelegenheiten.

Zielgruppe: Hilfebedürftige Personen nach dem SGB XII.

Ziel 2011:
 Antragsabwicklung nach Vorlage vollständiger Unterlagen innerhalb eines Monats in 85% aller Fälle.

Hilfe zur Gesundheit

Seit dem 01.01.2004 wird die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern, die nicht krankenversichert sind und Leistungen nach dem SGB XII beziehen, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Sozialhilfeempfänger werden somit leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Den Krankenkassen werden für diese Betreuungsfälle die entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von dem Sozialhilfeträger erstattet.

Fallzahlen und Aufwendungen

Jahr	Fälle	Kosten
2009	320	1.309.237 €
2010	266	1.831.741 €
2011	258	1.763.127 €
2012	252	1.330.294 €

Hilfe bei Krankheit

Die Übernahme der Kosten für Arzt-, Zahnarzt- oder Krankenhausbehandlungen können aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, sofern keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung besteht.

Hilfe bei Krankheit wird in Fällen gewährt, in denen die Aufnahme in eine gesetzliche oder private Krankenkasse noch ungeklärt ist und die ärztliche Behandlung unabwendbar ist.

Aufwendungen:

Jahr 2009: 64.126 €

Jahr 2010: 73.609 €

Jahr 2011: 28.114 €

Jahr 2012: 50.502 €

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Besondere soziale Schwierigkeiten im Sinne des Gesetzes liegen vor, wenn die von der Gesellschaft als üblich angesehenen Mindeststandards bei der Lebensführung unterschritten werden. Grundbestandteile einer "normalen" Lebensführung sind unter anderem eine ausreichende Unterkunft, eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, Ausbildung oder Arbeit und eine entsprechende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Besondere Lebensverhältnisse, die Voraussetzung für eine Hilfeleistung sind, sind zum Beispiel gewaltgeprägte Lebensumstände in Ehe, Familie, Partnerschaft oder im Lebensumfeld (beispielsweise Drogen- oder Prostitutionsmilieu). Die Ursachen für die Schwierigkeiten können sowohl in äußeren Umständen als auch in der Person des Hilfesuchenden zu suchen sein.

In jedem Fall müssen besondere Umstände vorliegen, die es dem Hilfesuchenden unmöglich machen, seine Schwierigkeiten selbst zu meistern. Das Ziel der Hilfe ist es, den Klienten zu be-

fähigen, Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ohne fremde Hilfe zu bewältigen, ihn aber mindestens in die Lage zu versetzen, im Rahmen seiner individuellen Fähigkeiten so weit wie möglich die Anforderungen des täglichen Lebens selbständig zu bewältigen.

Ein Beispiel bieten Suchtmittelabhängige vor oder nach dem Entzug. Kennzeichnend für ihre Lebenssituation ist die Isolation, in die sie durch ihre Erkrankung geraten sind, und die mangelnde Vorbereitung auf das Erwerbsleben. In diesem Zusammenhang kann Hilfe in Form von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe geleistet werden. Auch Frauen, die aufgrund einer häuslichen Gewalt- oder anderen Notsituation Unterkunft und Hilfe in einem Frauenhaus suchen, können in diese Kategorie fallen. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang auch Obdachlose, Nichtsesshafte und die sogenannten "Landfahrer" zu nennen. Diese Personen werden durch Gewährung einmaliger Leistungen der Hilfe bei Krankheit oder andere Hilfearten unterstützt.

Im Kreis Minden-Lübbecke hat im Jahr 2009 die Fachstelle ‚WOHIN‘ (Fachstelle für Menschen in Wohnungsnot) ihre Arbeit aufgenommen. Die wesentlichen Aufgaben dieser Fachstelle sind die Unterstützung von Wohnungsnotfällen bei angemessener Versorgung mit Normalwohnraum und die Vermeidung von (neuen) Wohnungsnotfällen.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts können Personen mit eigenem Haushalt erhalten, wenn aus gesundheitlichen Gründen der Haushalt vorübergehend nicht geführt werden kann und keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und eine Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistung soll insbesondere erbracht werden, wenn dadurch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden aus Sozialhilfemitteln übernommen, sofern nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Mittel hierfür aufgebracht werden können. Grundsätzlich kann eine private Kraft als Haushaltshilfe eingesetzt werden oder die Wohlfahrtsverbände stellen eine Haushaltshilfe.

Fallzahlen und Aufwendungen

Jahr	Fälle	Kosten
2009	68	35.195 €
2010	89	50.143 €
2011	100	58.135 €
2012	128	142.282 €*

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeiten zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Altenhilfe umfasst viele verschiedene Aspekte des täglichen Lebens, z.B. die Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, Beratung und praktische Hilfe bei der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Ereignissen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen aller Menschen dienen.

Im Rahmen der Altenhilfe werden Leistungen für das notwendige Hausnotrufsystem erbracht, die Betreuungs-/Vorhaltepauschale für betreute Seniorenwohnungen sowie Essen auf Rädern.

Fallzahlen und Aufwendungen

Jahr	Fälle	Kosten
2009	89	57.120 €
2010	104	70.886 €
2011	100	77.330 €
2012	84	23.088 €*

* Im Jahr 2012 haben sich die Aufwendungen für die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und der Altenhilfe verlagert, da Aufwendungen jetzt der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes zugeordnet werden.

Blindenhilfe

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Für die Gewährung der Leistungen der Blindenhilfe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig.

Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Sozialhilfeleistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Es muss sich insoweit um eine atypische Bedarfslage handeln.

Hierunter fallen insbesondere Leistungen des sog. Umgangsrechts. Durch Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 - B 7b AS 24/06R - wurde entschieden, dass auch Bezieher von Leistungen nach dem SGB II hilfsweise Leistungen nach § 73 SGB XII für Fahrtkosten im Rahmen des Umgangsrechts erhalten können, da es im SGB II an einer Rechtsgrundlage mangelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 09.02.2010 - 1BvL 1/09 - geregelt, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Bis zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage hat das BVerfG angeordnet, dass sich der Anspruch direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist nicht mehr zulässig.

Zum 01.03.2010 wurden die Fälle, in denen den Antragstellern Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gewährt wurde, an das Amt proArbeit abgegeben.

Fallzahlen und Aufwendungen

Jahr	Fälle	Kosten
2009	19	22.781 €
2010	20	18.352 €
2011	8	24.046 €
2012	8	34.929 €

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden aus Sozialhilfemitteln übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, aus eigenem Einkommen und Vermögen die Kosten zu tragen.

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn

- die Kosten der Bestattung unter sozialhilfrechtlichen Aspekten angemessen sind
- die verstorbene Person keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Zur Tragung der Bestattungskosten sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. die vertraglich verpflichtete Person (z.B. Verpflichtung aus einem Altenteil)
2. der Erbe/die Erbin (bei mehreren Personen auch die Erbengemeinschaft)
3. die unterhaltspflichtige Person
4. die öffentlich-rechtlich verpflichtete Person

Durch die Sozialhilfe werden die im Einzelnen notwendigen Kosten einer würdigen Bestattung übernommen, soweit diese nicht durch den Nachlass oder durch Angehörige übernommen werden können.

Die Wahl der Bestattungsart (Feuer- bzw. Erdbestattung) steht im Ermessen der Verpflichteten und hat keine Auswirkung auf die Anerkennung der Kosten.

Bei der Wahl des Grabes werden grundsätzlich die Kosten eines Reihengrabes anerkannt. Bei bereits vorhandenen Wahlgrabstätten können im Einzelfall auch Verlängerungsgebühren übernommen werden.

Fallzahlen und Aufwendungen

Jahr	Sterbefälle	Kosten
2009	257	318.671 €
2010	249	304.095 €
2011	300	235.583 €
2012	287	271.011 €

Produkt 005 003 001:	Sozialplanung und Behindertenkoordination
-----------------------------	--

Produktbereich	005:	Soziale Leistungen
Produktgruppe	003:	Übrige soziale Angelegenheiten
Produkt	001:	Sozialplanung und Behindertenkoordination

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Sozialamt	Verantwortliche Person Wolfgang Backs
--	---

Beschreibung: Initiierung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer abgestimmten und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der gesundheitlichen, sozialen und pflegerischen Versorgung.

Auftragsgrundlage: Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, Landespflegegesetz NRW, Beschlüsse der politischen Gremien.

Zielgruppe: Hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Bezugspersonen, Einrichtungen, Vereine und Verbände der gesundheitlichen, pflegerischen und sozialen Versorgung, Einrichtungen des Patientenschutzes, Selbsthilfegruppen, Träger, politische Gremien, kreisangehörige Kommunen, Verwaltungsleitung.

Kommunale Pflegeplanung

Durch § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden die Bundesländer verpflichtet, das Nähere zur Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur durch Landesrecht zu regeln.

Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrages erfolgt in Nordrhein-Westfalen in Form des Landespflegegesetzes (PfG NW). Bereits durch das Landespflegegesetz in seiner ersten Fassung aus dem Jahr 1996 wurde die Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur kommunalisiert: „Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen“, (Wortgleich mit der aktuellen Fassung des Landespflegegesetzes aus dem Jahr 2003, § 2 Abs. 1).

Über die reinen Förderbestimmungen hinaus trifft das PfG NW auch Regelungen zur träger-unabhängigen Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen (§ 4 PfG NW), zu den örtlichen Pflegekonferenzen als Gremium der Zusammenarbeit aller auf örtlicher Ebene an der Pflege Beteiligten (§ 5 PfG NW) und zur kommunalen Pflegeplanung (§ 6 PfG NW).

Nach § 6 Abs. 2 PfG NW berichten die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung regelmäßig über die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes diskutiert und empfohlen werden.

Diese kommunale Pflegeplanung löst die Pflegebedarfsplanung als Instrument, das die Vergabe von Fördermitteln an eine vorherige Bedarfsbestätigung bindet, ab. Die Notwendigkeit, Pflegebedarfsplanung und Förderverfahren zu entkoppeln, ergibt sich aus den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), den im EU-Recht enthaltenen Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Gleichbehandlung der Anbieter am Pflegemarkt im Hinblick auf die Gewährung einer Förderung. Eine Bindung von Mitteln zur Investitionskostenförderung an eine Bedarfsbestätigung ist demnach nicht zulässig. Investitionskostenförderung muss wettbewerbsneutral erfolgen, damit der vom Bundesgesetzgeber gewünschte Leistungswettbewerb unter den Leistungserbringern nicht beeinträchtigt wird.

Durch die damit verbundene Öffnung des Marktzugangs und den damit im Zusammenhang stehenden Wettbewerb der Leistungsanbieter ist der Daseinsvorsorgeauftrag und die pflegegesetzliche Verpflichtung, auf eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung hinzuwirken, keinesfalls obsolet. Vielmehr bleibt das Erfordernis, festzustellen, ob die Versorgung Pflegebedürftiger gesichert ist und zu kontrollieren, inwieweit die bereits vorhandenen Einrichtungen den Nachfragen gerecht werden.

Durch die Übertragung der Infrastrukturverantwortung an die Kommunen durch das Landespflegegesetz NRW ist die kommunale Pflegeplanung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Die kommunale Pflegeplanung soll in die kommunale Entwicklungsplanung der Kreise und kreisfreien Städte eingebunden werden und eng mit der kommunalen Gesundheitsversorgung zusammenarbeiten. Im Kreis Minden-Lübbecke besteht eine zusammengelegte Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz, so dass eine enge Kooperation mit der kommunalen Gesundheitsversorgung gewährleistet ist.

Im Kern geht es bei der kommunalen Pflegeplanung um Grundsatzentscheidungen und nicht mehr in erster Linie um Platzzahlen. Diese Grundsatzentscheidungen werden im Prozess der kommunalen Pflegeplanung getroffen.

Die Kenntnis der örtlichen Versorgungsstrukturen und die differenzierte Kenntnis des Ausmaßes der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und ihrer voraussichtlichen Entwicklung sind Grundvoraussetzungen für alle Diskussionen im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung.

Vor diesem Hintergrund hat das Sozialamt den „Bericht zur kommunalen Pflegeplanung im Kreis Minden-Lübbecke“ vorgelegt. Dieser Bericht zielt darauf ab, auf der Grundlage der demografischen Entwicklung, der bestehenden Pflegeinfrastruktur sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungen und Strategien für die Gestaltung der Lebenssituation älterer und pflegebedürftiger Menschen und Anstöße für die Weiterentwicklung der kommunalen Pflegeinfrastruktur im Kreis Minden-Lübbecke zu geben. Der Bericht versteht sich ausdrücklich nicht als abschließende kommunale Pflegeplanung, sondern als eine Grundlage, auf deren Basis die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der kommunalen Pflegeplanung gestaltet werden kann.

Ausgehend von dem genannten Bericht wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages und unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Akteurinnen und Akteuren der Altenhilfe neben Leitsätzen 10 Handlungsfelder der kommunalen Pflegeplanung im Kreis Minden-Lübbecke erarbeitet, die nun sukzessive und mit unterschiedlichen Schwerpunkten bearbeitet werden:

1. Beratung
2. Pflegende Angehörige, Freunde und Bekannte
3. Demenz
4. Wohnen

5. Komplementäre Dienste
6. Pflegerische Infrastruktur
7. Übergangsmanagement von Krankenhäusern in Pflege
8. Zielgruppenspezifische Angebote
9. Alten- und Pflegepolitik als Querschnittsthema begreifen
10. Alten- und Pflegepolitik als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (insbesondere unter den Aspekten von gender und diversity) begreifen

Folgende Schwerpunkte und Projekte werden aktuell im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern sowie Akteurinnen und Akteuren der Alten- und Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens bearbeitet:

- Häusliche Gewalt in der Pflege
- Fachkräftemangel/Nachwuchsförderung in der Altenpflege
- Multiresistente Erreger
- DemenzNetz Kreis Minden-Lübbecke
- Fachmesse für ältere Menschen und ihre Bezugspersonen
- Pflegeüberleitung
- Schritt für Schritt im Mühlenkreis
- Selbsthilfe
- Geschlechtergerechte Pflege
- Pflegeberatung

Damit geht die kommunale Pflegeplanung des Kreises Minden-Lübbecke über die Fokussierung auf die „klassischen“ Pflegeeinrichtungen (ambulante Pflegedienste, Tages-/Kurzzeitpflege und Pflegeheime) hinaus und nimmt die gesamte Bandbreite der Lebensumstände der aktuell und potenziell Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden in den Blick.

Behindertenkoordination

Zum 01.01.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kommunen, sich aktiv dafür einzusetzen, dass Menschen mit

Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland im Jahr 2009 ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Inklusion, also darauf, von Anfang an ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein, der nicht ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf, noch stärker in den Fokus gerückt.

Inklusion, die Gestaltung einer lebensbejahenden Umwelt und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sind Bestandteile der Handlungsfelder und strategischen Ziele der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke.

Die Behindertenkoordination setzt sich dafür ein, dass die Belange behinderter Menschen im Kreis Minden-Lübbecke insbesondere auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden. Dazu arbeitet sie eng mit anderen Fachämtern, den kommunalen Beiräten für Menschen mit Behinderungen, den Behindertenvereinen und -verbänden, den Selbsthilfegruppen und den Trägern von Angeboten für behinderte Menschen zusammen. Einige kreisangehörige Städte und Gemeinden im Kreis Minden-Lübbecke haben kommunale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen benannt; auch sie sind wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner der Behindertenkoordination.

Zur Begleitung und Unterstützung der Behindertenkoordination arbeitet beim Kreis Minden-Lübbecke die Behindertenkommission. Die Behindertenkommission setzt sich insbesondere mit behindertenpolitischen Themen auseinander, die wegen ihrer aktuellen Brisanz oder ihrer grundsätzlichen Natur besonderer Beachtung und Vertiefung bedürfen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus. Mitglieder der Behindertenkommission sind neben Politik und Verwaltung kommunale Beiräte für Menschen mit Behinderungen, kommunale Seniorenbeiräte, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände und Wohlfahrtsverbände.

Produkt 005 003 003:	Schwerbehindertenangelegenheiten
-----------------------------	---

Produktbereich	005: Soziale Leistungen
Produktgruppe	003: Übrige soziale Angelegenheiten
Produkt	003: Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person
Sozialamt	Wolfgang Backs

<p>Beschreibung: Verhinderung des Absinkens von schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung durch Gewährung geeigneter Hilfen (umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalls notwendige psychosoziale Betreuung).</p> <p>Auftragsgrundlage: SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) mit dazu ergangenen VO, Kündigungsschutzgesetz.</p> <p>Zielgruppe: Schwerbehinderte und gleichgestellte Personen, Arbeitgeber, Betriebs- u. Personalräte, Vertrauensleute d. schwerbehinderten Personen, Medizinische Dienste.</p> <p>Ziel: Abwicklung der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung von Schwerbehinderten innerhalb von 3 Wochen in 80% aller Fälle.</p>
--

Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Der Fachstelle als örtlichem Träger des Schwerbehindertenrechtes sind über eine Zuständigkeitsverordnung wesentliche Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Beschäftigung schwerbehinderter/gleichgestellter Menschen nach dem SGB IX, Teil 2, übertragen worden.

Es handelt sich dabei insbesondere um Aufgabenstellungen aus den Bereichen des besonderen Kündigungsschutzes und der begleitenden Hilfe.

In beiden Arbeitsfeldern stehen die persönliche Beratung und die finanzielle Hilfestellung im Vordergrund und verfolgen das Ziel, passende Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen zu schaffen und zu erhalten.

Die Fachstelle hat im Jahr 2012 insgesamt 100 Betriebs- und Hausbesuche durchgeführt. Darüber hinaus wurde an vier Schwerbehindertenversammlungen teilgenommen. Zudem wurden viele Beratungsgespräche am Telefon oder persönlich in der Dienststelle geführt.

Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Arbeitnehmern einen erweiterten Kündigungsschutz. Dadurch sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgeglichen werden, die der schwerbehinderte Mensch auf dem Arbeitsmarkt erlebt.

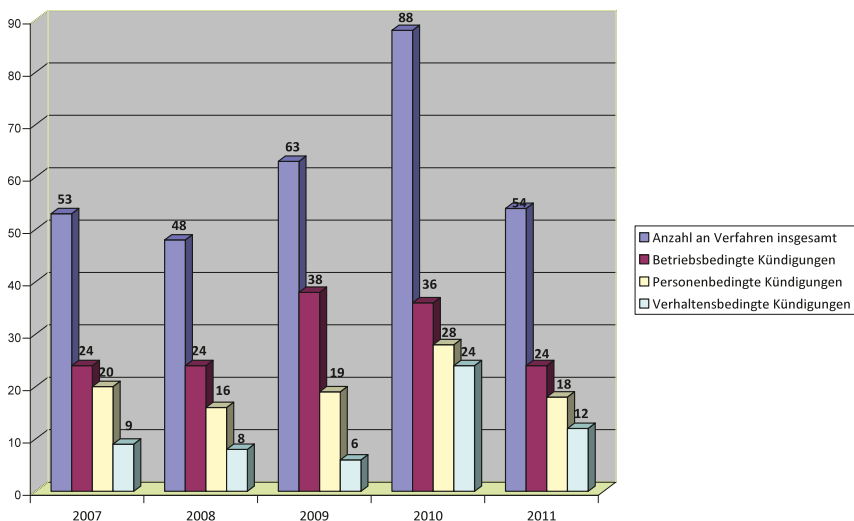
Das Kündigungsschutzverfahren findet auf Antrag des Arbeitgebers statt. Beabsichtigt ein Arbeitgeber, einem schwerbehinderten Menschen zu kündigen, bedarf dieses der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Hierbei kommt der Fachstelle maßgebliche Bedeutung zu. Der Fachstelle obliegt die aufwendige und komplexe Sachverhaltsermittlung, wozu u. a. die Anhörung des Betroffenen, Einholung und Auswertung von Stellungnahmen sowie die Anberaumung und Durchführung einer Kündigungsverhandlung gehört. Dabei wird in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hingewirkt. Alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses werden ausgeschöpft.

Die Fallzahlen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Verfahren im Kreis Minden-Lübbecke	Veränderungen zum Vorjahr	Anzahl der Verfahren beim LWL insgesamt	Veränderungen zum Vorjahr
2008	48	- 9,4	3.331	+ 23,2
2009	63	+ 31,3	3.909	+ 17,4
2010	88	+ 39,7	3.139	- 19,7
2011	54	- 38,6	2.723	- 13,2
2012	42	- 22,2	2.973	+ 9,2

Bei den Kündigungsverfahren in 2012 hat es sich um 41 Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und einen Antrag auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung gehandelt.

Dabei schlüsseln sich die Kündigungsverfahren nach Gründen wie folgt auf:



	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl an Verfahren insgesamt	48	63	88	54	42
Betriebsbedingte Kündigungen	24	38	36	24	23
Personenbedingte Kündigungen	16	19	28	18	14
Verhaltensbedingte Kündigungen	8	6	24	12	5

Festzustellen ist, dass die Fallzahlen in einer gewissen Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen Situation stehen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist auch die Bereitschaft der Betriebe, krankheitsbedingte Fehlzeiten und Einschränkungen oder verhaltensbedingte Probleme zu tolerieren, wesentlich eingeschränkter.

Darüber hinaus ist in der Arbeitswelt deutlich die Tendenz erkennbar, dass die Anforderungen an die Arbeitnehmer immer größer werden (Zeit- u. Leistungsdruck, Flexibilität, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst), und damit verstärkt negativer Einfluss auf die Gesundheit der bereits beeinträchtigten Arbeitnehmer genommen wird.

In 2012 sind die Kündigungsverfahren weiter zurückgegangen. Das ist vermutlich auf die stabile wirtschaftliche Situation zurückzuführen.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

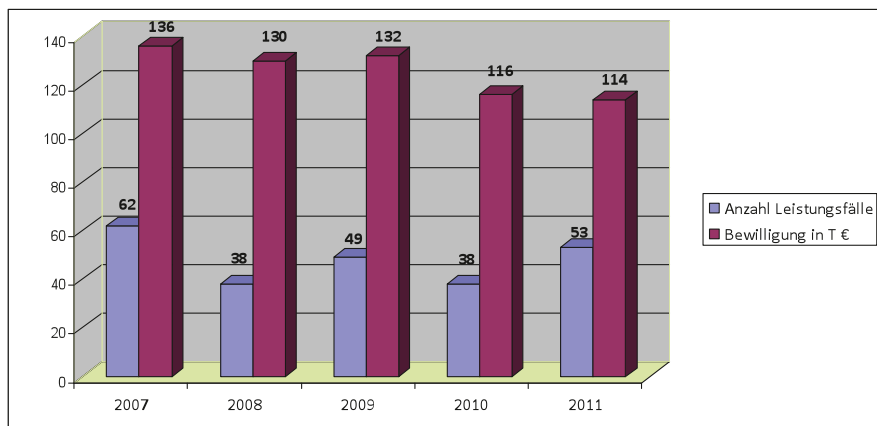
Die begleitende Hilfe soll vor allem darauf hinwirken, dass schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll anwenden und weiterentwickeln können. Damit verbunden soll ein möglichst dauerhafter Erhalt des Arbeitsplatzes sichergestellt werden. Gleichzeitig soll bei den Arbeitgebern die Bereitschaft geweckt werden, behinderte Menschen einzustellen.

Bei Bedarf wird die begleitende Hilfe in enger Abstimmung mit dem LWL-Integrationsamt oder anderen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Die Fachstelle hat dabei eine Art von „Lotsenfunktion“ inne.

Neben der persönlichen Beratung stehen finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Als entsprechende Hilfen kommen hier folgende in Betracht:

Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz, Hilfen zur Beschaffung, Erhaltung und Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen Lebenslagen und insbesondere Hilfen zur behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen.

Die Fallzahlen in Bezug auf die Bewilligung von Zuschussleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an schwerbehinderte/gleichgestellte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.



	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl Leistungsfälle	38	49	38	53	47
Bewilligung	130.000 €	132.000 €	116.000 €	114.000 €	120.000 €

Eine Abhängigkeit zu konjunkturellen Faktoren ist nicht unbedingt erkennbar. Für eine erfolgreiche Arbeit ist es aber sehr wichtig, zeitnah unbürokratische, praxistaugliche und wirtschaftliche Förderungen und Hilfestellungen, ggf. unter Inanspruchnahme von anderen Akteuren, zu gewährleisten.

In diesem Aufgabenbereich wird auch zunehmend die Thematik „betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM) bedeutsam. Der Gesetzgeber hat den Arbeitgebern einen Teil der Verantwortung für die Gesundheit der Beschäftigten übertragen, und das BEM soll dabei helfen, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, um dadurch den Arbeitsplatz zu erhalten. Die Fachstelle als externer Berater ist dabei immer mehr wichtiger Ansprechpartner der Arbeitgeber.

Behinderungsgerechte Einrichtung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen

Die Fachstelle ist bei der behinderungsgerechten Einrichtung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen als Berater vor Ort involviert und unterstützt dabei die Arbeitgeber bei der Beantragung und das LWL-Integrationsamt bei der Bewilligung von finanziellen Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2012 hat das LWL-Integrationsamt unter Beteiligung der hiesigen Fachstelle in zwölf Fällen insgesamt 99.000 € Zuschussleistungen bewilligt.

Ausblick für 2013

Die derzeit stabile wirtschaftliche Situation lässt vermuten, dass die Zahl der Kündigungsverfahren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau verbleiben wird. Darüber hinaus wird auch der demografische Wandel und der teilweise schon weit verbreitete Fachkräftemangel durchaus dazu beitragen können, die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Fortsetzung auch nicht ganz unproblematischer Arbeitsverhältnisse zu stärken.

Ferner ist deutlich der Trend erkennbar, dass es den schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern zunehmend wichtig ist, möglichst lange im Arbeitsleben verbleiben zu können. Dabei spielen nach wie vor offensichtlich finanzielle Gründe eine wesentliche Rolle.

Die Interessen der Arbeitgeber wie auch die der schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmer werden dazu beitragen, dass von der Fachstelle auch künftig kontinuierlich begleitende Hilfen erwartet, abgefordert und angeboten werden. Die Fachstelle wird deshalb weiterhin ein wichtiger Akteur beim Erhalt und der Schaffung leidensgerechter Arbeitsplätze sein und so daran mitwirken, dass Behinderung kein Grund sein muss, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu sein. Denn: Arbeit ist für die Inklusion behinderter Menschen von entscheidender Bedeutung!

Produkt 005 003 004: **Ausbildungsförderung**

Produktbereich 005: Soziale Leistungen

Produktgruppe 003: Übrige soziale Angelegenheiten

Produkt 004: Ausbildungsförderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Sozialamt

Verantwortliche Person

Wolfgang Backs

Beschreibung: Ausbildungsförderung für Schüler/innen.

Auftragsgrundlage: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Zielgruppe: Schüler/innen weiterführender Schulen.

Ziel:

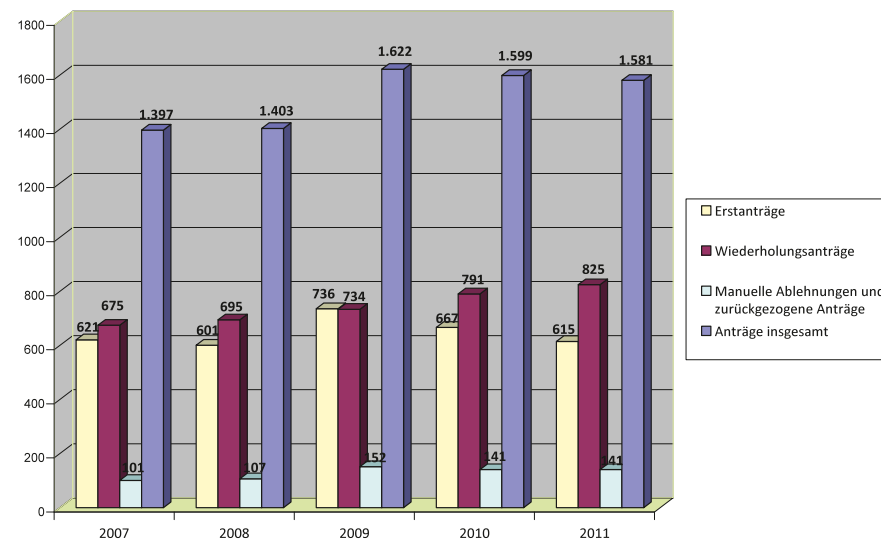
Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit.

Förderung der Ausbildung

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Jahr 2011 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Jahr 2010 um rd. 1,4% gesunken.

Aufgrund des zum 01.10.2010 in Kraft getretenen 23. Bundesausbildungsförderungsänderungsgesetz (BaFöGÄndG) ist mit steigenden Antragszahlen für 2012 zu rechnen.



	2007	2008	2009	2010	2011
Erstanträge	621	601	736	667	615
Wiederholungsanträge	675	695	734	791	825
Manuelle Ablehnungen und zurückgezogene Anträge	101	107	152	141	141
Anträge insgesamt	1.397	1.403	1.622	1.599	1.581

Im Jahr 2011 wurden Leistungen für die Ausbildungsförderung in Höhe von rd. 5,35 Mio. € (2010: rd. 5,34 Mio. €) bewilligt.

Produkt 005 003 007: Heim- und Versicherungsaufsicht

Produktbereich 005: Soziale Leistungen
Produktgruppe 003: Übrige soziale Angelegenheiten
Produkt 007: Heim- und Versicherungsaufsicht

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person
Sozialamt	Wolfgang Backs

Beschreibung: Aufsicht über Einrichtungen, die ältere Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen (einschl. Kurzzeit- und Tagespflege); Beratung nach Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Auftragsgrundlage: Wohn- und Teilhabegesetz mit dazu ergangenen VO

Zielgruppe: BewohnerInnen, Einrichtungsträger und Betreiber, Angehörige und Betreuer, Beschäftigte in Einrichtungen.

Ziel:
Im Interesse eines qualifizierten Verbraucherschutzes für ältere Menschen oder behinderte Volljährige soll die Überprüfung einer Einrichtung durch die WTG-Behörde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe mindestens einmal pro Jahr erfolgen.

Anzahl der WTG-Betreuungseinrichtungen im Kreis Minden-Lübbecke

Die Definition der Betreuungseinrichtung orientiert sich an dem Erlass des MAGS vom 16.12.2009.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtzahl der Betreuungseinrichtungen;	72
diese unterteilen sich in:	
- Einrichtungen der Altenhilfe	49
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe	22
- neue Wohnformen	1

Die Tendenz im Bereich der sogenannten „neuen Wohnformen“ ist steigend. Die Platzzahlen in der Behindertenhilfe variieren insbesondere durch die ständige Veränderung der Anzahl von Wohnungen zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen (Inklusion).

Anzahl der Bewohnerplätze im Kreis Minden-Lübbecke

	Bewohnerplätze am 31.12.2012	Bewohnerplätze am 31.12.2012	
	Einrichtungen der Behindertenhilfe	Einrichtungen der Altenhilfe	Gesamt- zahl
Bad Oeynhausen	1.038	759	1.797
Espelkamp	156	166	322
Hille	0	70	70
Hüllhorst	24	106	130
Lübbecke	198	229	427
Minden	183	1.124	1.307
Petershagen	233	331	564
Porta Westfalica	0	337	337
Pr. Oldendorf	21	131	152
Rahden	29	374	403
Stemwede	53	289	342
Kreis Minden-Lübbecke	1.935	3.916	5.851

Anzahl der durchgeführten Prüfungen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der WTG-Behörde ist die Überwachung von Betreuungseinrichtungen.

Die Prüftätigkeit umfasst:

- Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen nach § 18 WTG,
- Prüfungen des Geltungsbereichs nach §§ 2 ff. WTG und
- Sonstige Prüfungen

Zu den sonstigen Prüfungen der WTG-Behörde zählen alle Prüfungen, die aufgrund der koordinierenden Tätigkeit wahrgenommen werden; hierzu gehören u.a. die Begleitung von Brand-schauen und Prüfungen des Amtes für Arbeitsschutz.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtzahl der Prüfungen;	72
diese unterteilen sich in:	
- Regelprüfungen nach § 18 WTG	54
- Anlassbezogene Prüfungen nach § 18 WTG	10
- Prüfungen des Geltungsbereichs nach §§ 2 ff. WTG	2
- Sonstige Prüfungen	6

Anzahl der erlassenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Sofern im Rahmen von anlassbezogenen und wiederkehrenden Überprüfungen durch die WTG-Behörde festgestellt wird, dass die nach dem Gesetz vorgegebenen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nicht eingehalten werden, sollen die Betreiber zunächst über die Möglichkeit zur Abstellung dieser Mängel beraten werden (vgl. § 19 Abs. 1 WTG).

Ordnungsbehördliche Maßnahmen (Mittel der Überwachung) kommen jedoch dann zum Einsatz, wenn Beratungen fruchtlos verlaufen, festgestellte Mängel nicht abgestellt werden oder ein unverzügliches Einschreiten notwendig machen.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtzahl der erlassenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen;	4
diese unterteilen sich in:	
- schriftliche und mündliche Anordnungen	3
- Belegungsstopp	1
- Beschäftigungsverbot / Einsatz einer kommissarischen Leitung	-
- Untersagung des Betriebs	-

Anzahl der durchgeführten Beratungen

Bei der Aufgabenerledigung durch die WTG-Behörde des Kreises Minden-Lübbecke steht grundsätzlich der Beratungsansatz nach dem Leitsatz „Beratung vor Anordnung“ im Vordergrund.

Nach § 14 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen - die ein berechtigtes Interesse haben - über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Die durch die hiesige Heimaufsicht vorgenommenen Beratungen machen einen großen Anteil des Arbeitsanfalls aus. Jede Beratung erfolgt individuell bezogen auf den Sachverhalt.

Je nach Komplexität des anstehenden Themas ist eine Beratung von unterschiedlicher Dauer und Intensität. Beratungen können dabei neben der Vor- und Nachbereitung (Sichten von Unterlagen, Erstellen von Berichten, Kontaktaufnahme mit anderen Behörden, etc.) auch zu zum Teil umfangreichen Außendienstterminen (ggf. mit anderen Behörden) und - wenn notwendig - auch zu weitergehenden Maßnahmen führen.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtzahl der durchgeführten Beratungen	236

Anzahl der bearbeiteten Beschwerden

Betreiber von Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, ein wirksames Beschwerdeverfahren mit den Mindestanforderungen des § 8 WTG sicherzustellen. Eine dieser Forderungen ist die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde für das WTG gegenüber den Bewohnern auszuweisen.

Neben den Bewohnern steht die WTG-Behörde auch allen anderen in die Betreuung eingebundenen Personen (Angehörige, Betreuer, Ehrenamtliche, Mitarbeiter usw.) als Ansprechpartner für jede Art von Beschwerden zur Verfügung.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtzahl der bearbeiteten Beschwerden	41

Gesamtsumme der festgesetzten Verwaltungsgebühren

Die Landesregierung NRW hat mit der am 10.12.2009 in Kraft getretenen 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bzw. der Tarifstelle 10a eine Rechtsgrundlage für eine landesweit einheitliche Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG geschaffen.

	Stand am 31.12.2012
Gesamtsumme der festgesetzten Verwaltungsgebühren	26.628,75
Anzahl der Gebührenbescheide	82

Produkt 005 003 009:	Schwerbehindertenrechtsangelegenheiten
-----------------------------	---

Produktbereich	005: Soziale Leistungen
Produktgruppe	003: Übrige soziale Angelegenheiten
Produkt	009: Schwerbehindertenrechtsangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person
Sozialamt	Wolfgang Backs

<p>Beschreibung: Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer und Bahnstreckenverzeichnisse sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerungen der Gültigkeitsdauer.</p> <p>Auftragsgrundlage: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit</p> <p>Zielgruppe: Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p> <p>Ziel: Den Behinderten und Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und ggfls. Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p>
--

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Minden-Lübbecke. Die Aufgabe wird im Sozialamt, Arbeitsgruppe 50.2 „Schwerbehindertenrechtsangelegenheiten und Ausbildungsförderung“ wahrgenommen.

Als Rechtsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung dienen die Regelungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, in dem sich das ehemalige „Schwerbehindertengesetz (SchwbG)“ wiederfindet.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung/GdB von mindestens 50) können unter anderem folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen (Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Inanspruchnahme der Altersrente vor Eintritt des Rentenalters (§ 37 SGB VI)
- Inanspruchnahme der Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen im regionalen Bereich (z.B. Ermäßigung von Eintrittsgeldern bei öffentlichen Veranstaltungen/Besuch öffentlicher Einrichtungen)

Darüber hinaus können nach Feststellung der Merkzeichen G, B, aG, Rf, H, Bl, Gl weitere Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Minden-Lübbecke

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2012 verteilen:

Stadt/Gemeinde	Einwohner	Menschen mit Behinderung (GdB 30+40)	Schwerbehinderte Menschen (GdB ab 50)	Schwerbehinder- ten-Quote in % (GdB ab 50)
Bad Oeynhausen	48.037	2.058	6.254	13,02
Espelkamp	25.022	1.064	2.502	10,00
Hille	15.939	693	1.400	8,78
Hüllhorst	13.214	524	1.131	8,56
Lübbecke	25.710	1.062	2.681	10,43
Minden	81.849	3.403	8.487	10,37
Petershagen	25.394	1.036	2.677	10,54
Porta Westfalica	34.912	1.390	3.144	9,01
Preußisch Olden- dorf	12.688	501	1.181	9,31
Rahden	15.542	623	1.454	9,36
Stemwede	13.498	571	1.413	10,47
Kreis Minden- Lübbecke	311.805	12.925	32.324	10,37
Land NRW	17.851.538	2.688.050	1.810.146	10,14

Um eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis bei der Festlegung des GdB und der Feststellung von Merkzeichen sicherzustellen, liegen den Beurteilungen seit dem 01.01.2009 die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung zugrunde.

Eine einheitliche Entscheidungspraxis wird auf Landesebene derzeit durch die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)

- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

Fallzahlen

Leistungsbeschreibung	Ist 2011	Ist 2012	vorauss. 2013
Anzahl der Erstanträge	3.151	3.102	2.490
Anzahl der Änderungsanträge	3.264	3.105	2.724
Anzahl der Verlängerungsanträge	keine Angabe	1.641	1.774
Anzahl der Nachprüfungen	1.189	1.158	1.096
Anzahl der Widersprüche	1.556	1.644	1.202
Anzahl der Klagen	342	397	311

Streitverfahren (Klagen)

Der Kreis Minden-Lübbecke ist durch die Verwaltungsstrukturreform für die Bearbeitung der Streitverfahren zuständig.

Kostenerstattung vom Land

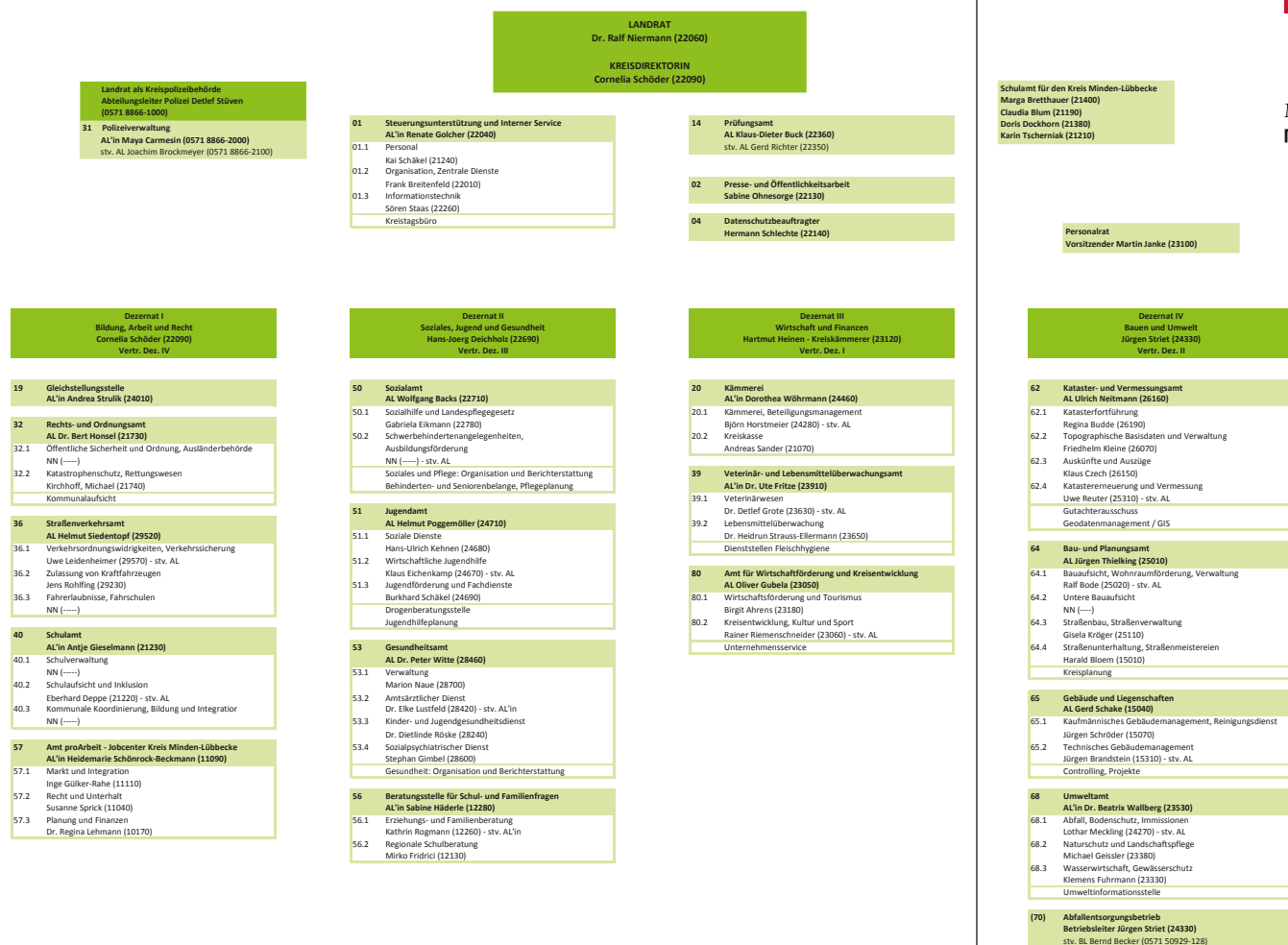
Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dem Kreis Minden-Lübbecke zur Erledigung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht den nach § 23 EinglG festzusetzenden Belastungsausgleich zur Verfügung. Der Belastungsausgleich für das Jahr 2012 betrug 558.812,86 €.

Sozialamt des Kreises Minden-Lübbecke					
Amtsleitung und Stab					
Name	Vorname	Tätigkeit	Org.-Nr.	Zi.-Nr.	Tel.-Nr.
Backs	Wolfgang	Amtsleitung	50.0.00.0	271	22710
Adam, Dr.	Christian	Geschäftsführung Gesundheits- und Pflegekonferenz	50.3.10.0	288	22880
Marschall	Klaus	Koordination f. Behinderten- u. Seniorenbelange; Freiwillige Leistungen	50.3.20.0	287	22870
Arbeitsgruppe 1 Sozialhilfe und Landespflegegesetz					
Name	Vorname	Tätigkeit	Org.-Nr.	Zi.-Nr.	Tel.-Nr.
Eikmann	Gabriela	Arbeitsgruppenleitung	50.1.00.0	278	22780
Möws	Kerstin	Klagen SGB XII, Zivilrechtliche Verfahren	50.1.10.0	282	22821
Westphal	Regine	Widersprüche und einstweilige AO SGB XII	50.1.11.0	282	22820
Horstmann	Brigitte	Unterhalt SGB XII (L-Z)	50.1.12.0	264	22640
Nordhorn	Sebastian	Unterhalt SGB XII (A-K)	50.1.13.0	170	21700
Buschendorf	Oliver	Registratur, Material, Post	50.1.14.0	266	22660
Becker	Lieselotte	Grundsatzangelegenheiten SGB XII außer Hilfe zur Pflege	50.1.20.0	268	22680
Osten	Sabine	Eingliederungshilfe (A-L)	50.1.21.0	267	22671
Bekemeyer	Miriam	Eingliederungshilfe (M-Z)	50.1.22.0	285	22851
Schmedt	Nicole	Frühförderung	50.1.23.0	284	22841
Reinkensmeier	Annika	Frühförderung	50.1.24.0	284	22840
Tacke	Detlef	Bestattung (A-K), Hilfe in anderen Lebenslagen (A-K)	50.1.25.0	267	22670
Börsch	Thomas	Bestattung (L-Z), Hilfe in anderen Lebenslagen (L-Z)	50.1.26.0	285	22850
Zimmermann	Elsa	Frühförderung	50.1.27.B	280	22802
Stolp	Holger	Stationäre Pflege (K, O, Ra-Rej)	50.1.30.0	274	22740
Bieck	Klaus	Stationäre Pflege (B, C)	50.1.31.0	277	22770
Brand	Beate	Stationäre Pflege (E, G, I, X, Y)	50.1.31.1	274	22741
Grzebyta	Saskia	Stationäre Pflege (S ohne St, Thj-Tz)	50.1.32.0	275	22750

Krämer	Sigrid	Stationäre Pflege (Rek-Rz, W)	50.1.33.0	272	22720
Buhrmester	Kai	Stationäre Pflege (A, F, J, St, Ta-Thi)	50.1.34.0	280	22800
Urbanek	Corbinia	Stationäre Pflege (H, L, V)	50.1.35.0	273	22780
Wöstehoff	Jörg	Stationäre Pflege (M, N, P, Q)	50.1.36.0	283	22830
Meyer	Christine	Stationäre Pflege (D, U, Z)	50.1.38.B	273	22731
Müller	Gudrun	Häusliche Pflege (S-Z)	50.1.40.0	276	22761
Beeke	Heike	Häusliche Pflege (A, I-R)	50.1.41.0	276	22760
Riechmann	Anke	Häusliche Pflege (B-H), DV-Koordination	50.1.42.0	281	22810
Siebeking	Ulrike	Pflegefachkraft	50.1.43.0	275	22751
Bartelheimer	Günter	Pflegewohngeld (L - Z)	50.1.50.0	279	22790
Korte	Sigrid	Pflegewohngeld (F, G, H, I, K)	50.1.51.0	279	22791
Goldstein	Martina	Pflegewohngeld (A - E, J)	50.1.52.0	279	22792
Steinmeier	Angela	Fahrdienst, Investitionskostenförderung	50.1.52.1	280	22801
Arbeitsgruppe 2 Schwerbehindertenangelegenheiten + Ausbildungsförderung					
Name	Vorname	Tätigkeit	Org.-Nr.	Zi.-Nr.	Tel.-Nr.
N.	N.	Arbeitsgruppenleitung	50.2.00.0	372	23720
Zendel	Anke	Haushalt, Statistik, Prognose, Controlling	50.2.10.0	289	22890
Schott	Julia	Abrechnungswesen, Zahlbarmachung	50.2.11.0	289	22891
Kruse	Ulrike	Post, Ausbildungsförderung	50.2.12.0	168	21681
Buchmann	Kornelia	Ausbildungsförderung (C,P,Q,S,St,Sch)	50.2.20.0	169	21690
Nürge	Ute	Ausbildungsförderung (G,H,I,O,Z)	50.2.21.0	171	21710
Uphoff	Elke	Ausbildungsförderung (J,M,T,W)	50.2.21.1	169	21691
Wiling	Heinz-Gerhard	Ausbildungsförderung (A,B,D,E,F)	50.2.22.0	171	21711
Willharms	Gudrun	Ausbildungsförderung (K,L,N,R,U,V,X,Y)	50.2.23.0	168	21680
Wiese	Torsten	Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50.2.31.0	383	23830

Krone	Annette	Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50.2.32.0	382	23820
Dühning	Heike	Aufgaben nach dem WTG	50.2.40.0	384	23840
Rohlfing	Iris	Aufgaben nach dem WTG	50.2.40.1	384	23841
Schulte	Christiane	Aufgaben nach dem WTG	50.2.41.0	385	23851
Mathews	Kerstin	Aufgaben nach dem WTG	50.2.42.0	385	23850
König	Michaela	Aufgaben nach dem WTG	50.2.43.0	383	23831
Dickwach	Sabine	USG, Vertriebenenangelegenheiten	50.2.50.0	371	23710
Siedentopf	Petra	Bußgelder; Feststellungen SGB IX	50.2.51.0	266	22661
Burow	Daniela	Feststellungen SGB IX	50.2.60.0	291	22910
Schulz	Nicole	Feststellungen SGB IX	50.2.61.0	290	22900
Horst	Michael	Feststellungen SGB IX	50.2.62.N	261	22611
Müller	Petra	Feststellungen SGB IX	50.2.63.N	292	22921
			50.2.64.0		
Köster	Simone	Feststellungen SGB IX	50.2.64.B	265	22652
Schwier	Friedrich	Feststellungen SGB IX	50.2.65.0	261	22610
Tillack	Claudia	Feststellungen SGB IX	50.2.65.1	293	22931
Töws	Helene	Feststellungen SGB IX	50.2.66.0	293	22930
Stöth	Marion	Feststellungen SGB IX	50.2.67.0	292	22920
Völlmecke	Svenja	Feststellungen SGB IX	50.2.68.0	265	22651
Gallmeier	Wilhelm	Feststellungen SGB IX	50.2.69.0	263	22630
Pohlmeier	Dorit	Feststellungen SGB IX	50.2.70.0	263	22631
Spilker	Pascal	Feststellungen SGB IX	50.2.71.B	265	22650
Schreiber	Nadine	Feststellungen SGB IX	50.2.72.B	290	22901
Kaiser	Catharina	Klagen Feststellungen SGB IX	50.2.80.0	371	23711

Verwaltungsgliederungsplan Kreisverwaltung Minden-Lübbecke



Schulamt für den Kreis Minden-Lübbecke
Marga Brethauer (21400)
Claudia Blum (21190)
Doris Dockhorn (21380)
Karin Tscherniak (22210)

Personalarzt
Vorsitzender Martin Janke (23100)



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13, 32423 Minden
0571/807-0

www.minden-luebbecke.de